



# Merkblatt

## für die Durchführung von Viehausstellungen, Viehmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art

### I. Rinder

- a) müssen aus einem amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefreien sowie leukoseunverdächtigen Bestand kommen;
- b) müssen aus Beständen stammen, in denen Paratuberkulose in den letzten 24 Monaten nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist;
- c) müssen nach dem Muster der Anlage 3 der BHV1-Verordnung<sup>\*)</sup> aus einem BHV1-freien Bestand stammen;
- d) müssen nach der BVDV-Verordnung<sup>\*)</sup> BVDV-unverdächtig sein;
- e) müssen frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung serologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion untersucht worden sein;
- f) müssen darüberhinaus gem. § 27 der ViehVerkV<sup>\*)</sup> ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

### II. Schweine

- a) müssen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit<sup>\*)</sup> aus einem von Aujeszky'scher Krankheit freien Schweinebestand stammen;
- b) müssen aus einem Bestand stammen, in dem keine auf Schweine übertragbaren Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheit zu befürchten ist;
- c) müssen aus einem Bestand stammen, in dessen Herkunftsort Schweinepest, Aujeszky'sche Krankheit, ansteckende Schweinelähmung, vesikuläre Schweinekrankheit oder Maul- und Klauenseuche amtlich nicht festgestellt worden ist, und dürfen nicht aus einem Bestand stammen, der sich in einem wegen Schweinepest, Aujeszky'scher Krankheit, ansteckender Schweinelähmung, vesikulärer Schweinekrankheit oder Maul- und Klauenseuche gesperrten Gebiet befindet;
- d) müssen gem. § 39 der ViehVerkV<sup>\*)</sup> gekennzeichnet sein.

### III. Schafe, Ziegen, Pferde, Ponys, Esel, Hasen (Kaninchen)

- a) die aus Beständen oder Gebieten stammen, in denen anzeigepflichtige Krankheiten herrschen oder deren Ausbruch zu befürchten ist, dürfen auf die Veranstaltung nicht verbracht werden;
- b) die aus Beständen oder Gebieten stammen, die wegen einer auf diese Tiere übertragbaren anzeigepflichtigen Seuche veterinärbehördlichen Sperrmaßnahmen unterliegen, dürfen auf die Veranstaltung nicht verbracht werden;
- c) Pferde, Ponys und Esel müssen gemäß § 44 ViehVerkV<sup>\*)</sup> in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008<sup>\*)</sup> durch einen Transponder bzw. Equidenpass identifizierbar sein;
- d) Schafe und Ziegen müssen nach § 34 ViehVerkV<sup>\*)</sup> in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004<sup>\*)</sup> gekennzeichnet sein.

#### IV. Geflügel, Tauben

- a) darf weder aus einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirk der Veranstaltung zugeführt werden;
- b) darf nicht aus Beständen stammen, in denen auf Geflügel übertragbare Seuchen - insbesondere Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit - zur amtlichen Kenntnis gelangt sind;
- c) darf nur in Käfigen transportiert werden, die vor der Beschickung gründlich gereinigt und desinfiziert worden sind;
- d) darf nur mit nummerierten Marken oder nummerierten Fußringen gekennzeichnet auf die Veranstaltung kommen;
- e) Enten und Gänse sind von sonstigem Geflügel räumlich getrennt auszustellen;
- f) Sofern Tauben, Hühner, Truthühner oder gezähmte Wildhühner auf die Veranstaltung verbracht werden, ist bei der Veranstaltungsleitung
  - für die Tauben eine tierärztliche Bescheinigung über eine Impfung gegen Paramyxovirus-Infektion der Tauben und
  - für die zu der Veranstaltung kommenden Hühner und Truthühner sowie gezähmte Wildhühner eine tierärztliche Bescheinigung über eine Impfung gegen Newcastle-Krankheit vorzulegen, aus der folgendes zu ersehen sein muss:
    - Name und Wohnort des Besitzers,
    - Datum und Arten der Impfung des Herkunftsbestandes,
    - Zahl, Art, Rasse, ungefähres Alter und Nummern der Marken oder der Fußringe sowie Datum und Art der Impfung der auszustellenden Tiere,
    - Bezeichnung, Hersteller und Chargennummer des verwendeten Impfstoffes,
    - Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

#### V. Hunde

- a) Es dürfen nur Hunde auf die Veranstaltung verbracht werden, die über einen wirksamen Impfschutz gegen Tollwut verfügen. Von einem solchen Impfschutz ist unter folgenden Bedingungen auszugehen:
  - i. Im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten: mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens bis zum Ablauf des Zeitraumes, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt.
  - ii. Im Falle von Wiederholungsimpfungen: Die Impfungen wurden jeweils innerhalb des Zeitraumes durchgeführt, den der Impfstoffhersteller für die jeweilige Wiederholungsimpfung angibt.

Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen:

1. Name und Anschrift der Tierhalterin oder des Tierhalters,
2. Rasse, Geschlecht und Alter des Tieres sowie die Farbe, die Art und die Zeichnung seines Felles sowie
3. Datum der Impfungen sowie Art, Hersteller und Kontrollnummer des verwendeten Impfstoffes.

Als tierärztliche Bescheinigung gilt auch eine entsprechende Eintragung im Impfpass.

Abweichend von Buchstabe a dürfen Welpen im Alter von weniger als vier Monaten auf eine Veranstaltung verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der neben den in Buchstabe a Nummer 1 und 2 geforderten Angaben hervorgeht, dass das jeweilige Tier am Tag der Ausstellung der Bescheinigung untersucht und frei von klinischen Anzeichen einer Tollwuterkrankung befunden worden ist. Diese Bescheinigung darf längstens zehn Tage vor der Veranstaltung ausgestellt sein.

- b) Die Vorschriften nach Buchstabe a gelten auch für Hunde, die von Besuchern **mitgeführt** werden.

## **VI. Kameliden**

- a) die aus Beständen oder Gebieten stammen, in denen anzeigepflichtige Krankheiten herrschen oder deren Ausbruch zu befürchten ist, dürfen auf die Veranstaltung nicht verbracht werden;
- b) die aus Beständen oder Gebieten stammen, die wegen einer auf diese Tiere übertragbaren anzeigepflichtigen Seuche veterinärbehördlichen Sperrmaßnahmen unterliegen, dürfen auf die Veranstaltung nicht verbracht werden;
- c) müssen aus einer amtlich anerkannt tuberkulosefreien Region stammen;
- d) sind frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit negativem Ergebnis blutserologisch auf Brucellose untersuchen zu lassen;
- e) müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

### **Allgemeines:**

- I. Besitzer und mit der Wartung der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen;
- II. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung veterinärbehördlicher Anordnungen zu sorgen. Erkrankungen oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, hat sie sofort dem zuständigen Amtstierarzt anzuzeigen;
- III. Kranke oder verdächtige Tiere sind bei der Einlassstelle zurückzuweisen;
- IV. Lebende oder tote Tiere dürfen vor Beendigung der Veranstaltung nur mit Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen dürfen Tiere an einem von der Veranstaltungsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtstierarzt bestimmten Ort getötet werden;
- V. Mit dem Abtransport der Tiere von der Veranstaltung darf erst nach deren Beendigung begonnen werden;
- VI. Die Standplätze der Tiere sowie die für die Unterbringung der Tiere benutzten, zurückbleibenden Einrichtungen und Stallgeräte sind nach Abschluss der Veranstaltung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

<sup>\*)</sup> **Rechtsgrundlagen:**

- Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Sch.-H. S. 141)
- Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I Nr. 9 vom 8.3.2010, S. 204)
- Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I. S. 3610)
- Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 11. April 2001 (BGBl. I, S. 598)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1 -Verordnung) vom 26. Mai 2015 (BGBl. I S. 767 )
- BVDV-Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I Nr. 49 vom 8. Oktober 2010, S. 1321)
- Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates vom 26.06.1990 in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden; (EU ABI. Nr. L 149, 07.06.2008, S. 3)
- Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG; (EU ABI. Nr. L 5, 09.01.2004, S. 8)

alle Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.